SNH 16 „Sinsheim-Ost " – 7. Änderung

Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB.
Ziel der Änderung war die Aufhebung der hinteren Baugrenze und damit Ermöglichung einer Nachverdichtung

Das Verfahren erfolgt nach § 13 BauGB als „vereinfachtes Verfahren"

Sachstand

Die öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB und die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB sind ordnungsgemäß erfolgt. Die vorgebrachten Anregungen sind nachfolgend dargestellt und um den Abwägungsvorschlag ergänzt worden.

BEHÖRDEN / TÖB	ANREGUNGEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
Amt für Infrastruktur 25.10.2013	keine grundsätzlichen Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
LRA Rhein-Neckar-Kreis Wasserrechtsamt 17.12.2013	gegen die Bebauungsplanänderung bestehen aus Sicht des Wasserrechtsamtes als Untere Wasserbehörde und Untere Bodenschutzbehörde keine Bedenken.	Kenntnisnahme
LRA Rhein-Neckar-Kreis Amt f. Landwirtschaft und Naturschutz 13.11.2013	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sinsheim-Ost" -7. Änderung umfasst eine Fläche von insgesamt 8300 m2 Die 7. Änderung des Bebauungsplanes "Sinsheim-Ost" soll im "vereinfachten Verfahren" (§ 13 Baugesetzbuch) erfolgen. Im Plangebiet sind Gehölzbestände vorhanden, in welchen Lebensstätten von geschützten Arten vorhanden sein könnten. Die von Ihnen vorgelegten Unterlagen enthalten keine Aussagen zum besonderen Artenschutz und auch der Unteren Naturschutzbehörde liegen hierzu keine entsprechenden Hinweise vor. Auf die Vorschriften zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG wird hingewiesen, welche zwingend zu beachten sind. Weitere Anregungen und Bedenken zu den Bebauungsplanänderungen sind von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nicht vorzubringen.	Dem Hinweis wird gefolgt Die Verwaltung wird beauftragt, eine Artschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatschG durchzuführen.